

Beschäftigungs- und Sozialpolitik

Peter Becker

Zwei zukunftsorientierte Erneuerungen setzen die zentralen Wegmarken zur Weiterentwicklung der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik: Die Erneuerung der europäischen Sozialagenda und die Vorlage eines umfassenden Sozialpaktes sowie die Entscheidung über den neuen Dreijahreszyklus der Lissabon-Strategie für mehr Wachstum und Arbeitsplätze und damit die Erneuerung der beschäftigungspolitischen Leitlinien. Daneben konnten zu wichtigen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der Beschäftigungspolitik eine politische Einigung erzielt, die Diskussion über die Sicherung der Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse intensiviert und erste Schritte zur Anwendung des Flexicurity-Ansatzes in den Mitgliedstaaten vereinbart werden.

Das Sozialpaket der Europäischen Kommission

Die erneuerte Sozialagenda und das umfangreiche Sozialpaket vom 2. Juli 2008 ist sicherlich die zentrale sozialpolitische Initiative der Barroso-Kommission. Die erneuerte Sozialagenda soll gleichrangig neben die ebenfalls erneuerte Binnenmarktagenda treten und damit der Kommission „ein soziales Gewissen“¹ verleihen. Sie soll es Europa ermöglichen, „die durch die Globalisierung eröffneten Chancen voll zu nutzen, die Bürger bei der Anpassung an den Wandel zu unterstützen und Solidarität mit denjenigen zu praktizieren, für die die Veränderungen negative Folgen haben.“² Sie vereint dabei politikbereichsübergreifend Initiativen in den Bereichen der Arbeitsmarkt-, der Sozial-, der Bildungs-, Jugend-, Gesundheits-, Einwanderungs- und Wirtschaftspolitik.

„Die Politik der EU hat eine starke Dimension und eine positive soziale Wirkung“, schreibt die Kommission in ihrer Mitteilung zur Erneuerung der europäischen Sozialagenda, die als „Chapeau“ für das Sozialpaket aus insgesamt 19 Initiativen dient. Das Paket der Kommission beinhaltet ein breites Maßnahmenpektrum von politischen Vorschlägen zur Verbesserung der Methode der offenen Koordinierung im Bereich der Sozialpolitik, über Studien und Berichte zur Verbesserung der Integration der Roma-Gemeinschaft oder zur Inanspruchnahme des europäischen Globalisierungsfonds bis hin zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften. Die Kommission schlägt eine Überarbeitung der Europäischen Betriebsräte-Richtlinie, eine Ergänzung der europäischen Antidiskriminierungs-Richtlinien, die Übernahme von aktuellen arbeitsrechtlichen Normen im Seeverkehr in das Gemeinschaftsrecht und eine Richtlinie zu Patientensicherheit und grenzüberschreitenden Gesundheitsdienstleistungen vor.

Zweifellos versucht die Barroso-Kommission mit ihrem Sozialpaket der im Frühjahr 2008 lauter werdenden Kritik (insbesondere aus dem Europäischen Parlament) entgegen zu treten, die der Kommission sozialpolitische Untätigkeit vorgeworfen hatte.³ Diese Kritik

1 Vgl. Nikolas Busse: Die Kommission entdeckt ihr soziales Gewissen, in: FAZ vom 3.7.2008, S. 5.

2 Europäische Kommission: Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts, KOM(2008) 412 endg. vom 2.7.2008, S. 5.

an der Kommission ging einher mit heftigen Vorwürfen gegen die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Fällen Laval und Viking. Der Europäische Gewerkschaftsbund, die SPE-Fraktion im EP sprachen von einem Freibrief für Sozialdumping und einer Schwächung der Arbeitnehmerrechte.

Die Kommission reagierte zugleich auf eine aktuelle Eurobarometer-Umfrage vom April 2008⁴, in der die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger in der EU an die Entwicklung der Sozialpolitik in 20 Jahren deutlich wurden. Danach sind zwar rund die Hälfte der Befragten mit ihrer derzeitigen Lebenssituation zufrieden, aber 49 Prozent glauben, dass ihr Leben in zwanzig Jahren schlechter sein wird als heute und ca. 80 Prozent der Befragten erwarten, dass die Schere zwischen Reich und Arm weiter auseinander gehen wird. Rund 90 Prozent der befragten Bürgerinnen und Bürger in der EU befürworten deshalb eine erhöhte Aufmerksamkeit der Politik für soziale Probleme.

Die erneuerten beschäftigungspolitischen Leitlinien

Der Europäische Rat hat am 14. Dezember 2007 den Strategiebericht der Europäischen Kommission zur Bewertung der Umsetzung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Vorschläge für einen neuen Dreijahreszyklus begrüßt. Die Kommission plädierte in ihrem Strategiebericht⁵ für eine Fortschreibung der bestehenden Ziele und deren energische Umsetzung auf nationaler Ebene. Im März 2008 wurden dann der neue Zyklus der Lissabon-Strategie und die integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung⁶ (bestehend aus den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den beschäftigungspolitischen Leitlinien) für die Jahre 2008 bis 2010 von den Staats- und Regierungschefs gebilligt. Dem Vorschlag der Kommission entsprechend wurde keine Änderung an den integrierten Leitlinien vorgenommen. Zuvor hatte der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) in seiner Sitzung am 29. Februar 2008 die Fortschreibung der beschäftigungspolitischen Leitlinien gebilligt und die Weiterleitung an den Europäischen Rat beschlossen. Die insgesamt acht beschäftigungspolitischen Leitlinien zielen auf die Erreichung der Vollbeschäftigung, die Steigerung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie auf eine Stärkung des sozialen und territorialen Zusammenhalts. Auch das Europäische Parlament bestätigte die Fortschreibung der beschäftigungspolitischen Leitlinien in einer Entschließung am 20. Mai 2008⁷; es forderte jedoch insgesamt 38 zum Teil redaktionelle Veränderungen und Klarstellungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission. Das Parlament sprach sich u.a. für eine spätere Verrentung auf freiwilliger Basis, eine wirksame aktive Arbeitsmarktpolitik sowie angemessene Einkom-

3 Vgl. Eric Bonse: Barroso wehrt sich mit neuen Initiativen gegen Vorwurf der Untätigkeit, in: Handelsblatt vom 5.5.2008 und Wolfgang Proissl: EU-Kommission erwägt Linksruck, in: Financial Times Deutschland vom 29.4.2008.

4 Eurobarometer: Expectations of European citizens regarding the social reality in 20 years' time, Flash-Eurobarometer No. 227, Mai 2008.

5 Europäische Kommission: Strategiebericht zur erneuerten Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung: Eintritt in den neuen Programmzyklus (2008-2010). Das Tempo der Reformen beibehalten, KOM(2007) 803 endg., Teil I, vom 11.12.2007.

6 Europäische Kommission: Integrierte Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2008-2010), KOM(2007) 804 endg., Teil IV, vom 11.12.2007.

7 Europäisches Parlament: Legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, KOM(2007) 0803 TEIL V, P6_TA-PROV(2008) 0207 vom 20.5.2008.

men zur Armutsbekämpfung ein. Der Rat hat diese Änderungen des EP allerdings nur zum Teil akzeptiert; er lehnte eine Änderung einzelner Leitlinien und insbesondere die Hinzufügung einer neuen Leitlinie zur aktiven sozialen Integration ab.⁸

Der Europäische Rat billigte bei seiner Frühjahrstagung im März 2008 auch die länderspezifischen Empfehlungen der Kommission für 2008 zur Umsetzung der Beschäftigungspolitiken, die allerdings weitgehend den Empfehlungen für das vergangene Jahr 2007 entsprechen. Im Zuge der Berichterstattung über die Fortschritte im Rahmen der Lissabon-Strategie wurden auch der Beschäftigungsbericht 2007/2008, der Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung und der Jahresbericht der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern 2008 sowie die Kernbotschaften des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)⁹ verabschiedet. In seinen Kernbotschaften unterstrich der Rat als prioritäre Maßnahmen zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätze die Umsetzung des Flexicurity-Ansatzes in den Mitgliedstaaten, erhöhte Investitionen in das Humankapital, die frühzeitige Ausrichtung von Ausbildung und Qualifizierung am Bedarf der Arbeitsmärkte, eine aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verstärkung der Eingliederung von schwer vermittelbaren Arbeitssuchenden, die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit durch den Abbau der Schulabbrecherquoten und die Verbesserung der Übergänge von Schule in Ausbildung und Beruf, die Unterstützung der geografischen und beruflichen Mobilität und schließlich die Rolle der Wirtschaftsmigration. Zur Verstärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Modernisierung des Sozialschutzes bestätigte der Rat die grundlegende Bedeutung der gemeinsamen sozialen Ziele in der EU. Dazu gehören die Bekämpfung von Armut (vor allem von Kinderarmut) und sozialer Ausgrenzung, die Modernisierung der Rentensysteme und gemeinsame gesundheitspolitische Ziele.

Die Fortschreibung der beschäftigungs- und sozialpolitischen Ziele der Lissabon-Strategie wurde durch den wirtschaftlichen Aufschwung und die deutlich spürbare Entspannung auf den europäischen Arbeitsmärkten erleichtert. Nach den jüngsten Erhebungen von Eurostat¹⁰ stieg die Gesamterwerbstätigenquote in der EU im Jahr 2007 auf 65,4 Prozent gegenüber 64,5 Prozent im Vorjahr und einer Quote von 62,1 Prozent im Jahr 2000. Die Erwerbstätigenquote von Frauen erreichte 58,3 Prozent gegenüber 57,3 Prozent im Jahr 2006 (und 53,6 Prozent im Jahr 2000). Bei älteren Arbeitnehmern im Alter von 55 bis 64 Jahren wurde im letzten Jahr in der EU-27 eine Erwerbsquote von 44,7 Prozent erreicht.

Die Weiterentwicklung des Flexicurity-Ansatzes

Das nordische Konzept der „Flexicurity“ wurde inzwischen zu einem zentralen Bestandteil der europäischen Beschäftigungspolitik.¹¹ Mit ihrer im Juni 2007 vorgelegten Mitteilung versuchte die Europäische Kommission gemeinsame Grundsätze zu entwickeln, Optionen vorzuschlagen und Beispiele aufzuzeigen, um das abstrakte Flexicurity-Konzept zu konkretisieren und für die Anwendung in den Mitgliedstaaten weiterzuentwickeln.¹² Danach sind

8 Rat der Europäischen Union: Bericht des Ausschusses der Ständigen Vertreter (Teil 1) für den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten – Politische Einigung, Dok. 10090/08 vom 3.6.2008.

9 Kernbotschaften des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz), Dok. 7169/08 vom 3.3.2008.

10 Vgl. Eurostat: Arbeitskräfteerhebung 2007. Erwerbstätigenquote in der EU27 in 2007 auf 65,4% gestiegen, Eurostat-Pressemitteilung 104/2008 vom 22. Juli 2008

11 Vgl. hierzu den Beitrag im Jahrbuch 2007.

die zentralen Elemente des Ansatzes flexible und zuverlässige arbeitsrechtliche Vereinbarungen, umfassende Strategien des lebenslangen Lernens, wirksame aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und moderne Systeme der sozialen Sicherheit. Die Kommission betont die Wichtigkeit der Einbindung der Sozialpartner und, dass das Flexicurity-Konzept auf die jeweiligen nationalen Besonderheiten in den Mitgliedstaaten angepasst werden müsse.

Auf der Grundlage der Kommissionsvorschläge verabschiedete der Rat am 5. und 6. Dezember 2007 gemeinsame Grundsätze, die der Europäische Rat am 14. Dezember 2007 billigte. Die Mitgliedstaaten begrüßten sowohl die Mitteilung der Kommission als auch die wichtige Rolle der Sozialpartner bei der Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Flexicurity-Maßnahmen. Sie verabschiedeten insgesamt acht gemeinsame Grundsätze, um „die Lissabon-Strategie entschlossener umzusetzen, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, die Arbeitsmärkte zu modernisieren und gute Arbeit zu fördern, indem durch neue Formen der Flexibilität und der Sicherheit die Anpassungsfähigkeit erhöht, die Beschäftigung gefördert und der soziale Zusammenhalt gestärkt werden.“¹³ Die von der Kommission in ihrer Mitteilung aufgeführten zentralen Elemente des Konzepts wurden bestätigt und zugleich darauf hingewiesen, dass jeder Mitgliedstaat seine eigenen Flexicurity-Regelungen entwickeln solle.

Der Rat mandatierte darüber hinaus die Kommission zu einer „öffentlichen Initiative“, um für die Übernahme und die Umsetzung des Flexicurity-Ansatzes in den Mitgliedstaaten zu werben. Diese Initiative wird inzwischen als „Mission Flexicurity“ bezeichnet; sie besteht aus einer Arbeitsgruppe mit sieben Mitgliedern (gemeinsam geleitet von Kommissar Spidla und Gérard Larcher, dem früheren französischen Beschäftigungsminister), die im September 2008 einen Bericht über die Implementierung des Flexicurity-Konzepts vorlegen soll.¹⁴

Politische Einigung bei wichtigen beschäftigungspolitischen Gesetzgebungsverfahren

Nachdem im Dezember 2007 der portugiesische Ratsvorsitz die beiden zentralen Legislativverfahren im Bereich der Beschäftigungspolitik, die neue Arbeitszeit-Richtlinie und eine Richtlinie über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern, nicht abschließen konnte, unternahm die nachfolgende slowenische Präsidentschaft den Versuch, eine politische Einigung über beide Richtlinien zusammen in einer Paketlösung zu erreichen. Beide kontroversen Richtlinien waren bereits mehrfach im Rat behandelt worden: Der erste Vorschlag für eine veränderte Arbeitszeitrichtlinie reichte zurück in das Jahr 2004 und wurde seit 2005 im Rat verhandelt; der Richtlinienvorschlag über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern wurde im Jahr 2002 von der Kommission vorgelegt und seitdem konnte der Rat keine politische Einigung darüber erzielen.

Der zentrale Dissenspunkt in den Verhandlungen über die Arbeitszeitrichtlinie war seit November 2006 die Bestimmung einer Opt out-Klausel, also den Bedingungen unter denen von einer festgeschriebenen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden abgewichen werden kann. Die im Jahr 2006 noch strittige Frage der Definition von Bereitschaftsdiensten und inaktiven Zeiten wurde insoweit gelöst, als nur die aktive Zeit als Arbeitszeit

12 Europäische Kommission: Gemeinsame Grundsätze der Flexicurity: Mehr und bessere Arbeitsplätze durch Flexibilität und Sicherheit, KOM(2007) 359 endg. vom 27.6.2007.

13 Rat der Europäischen Union: Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz herausarbeiten - Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, Dok. 15497/07 vom 23. 11.2007.

14 Hierzu weitere Informationen auf der Website der Kommission: http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/flex_mission_de.htm.

gerechnet werden. Inaktiven Zeiten während eines Bereitschaftsdienstes werden nicht als Arbeitszeit angesehen. Allerdings können in nationalen Rechtsvorschriften oder in Tarifverträgen andere Bestimmungen vorgegeben oder vereinbart werden. Vorgesehen ist nun, dass die wöchentliche Standardhöchst Arbeitszeit über einen Bezugszeitraum von höchstens einem Jahr weiterhin 48 Stunden betragen soll. Für Opt-out-Regelungen wird eine höchstzulässige Arbeitszeit von durchschnittlich 60 Stunden in der Woche im Zeitraum von drei Monaten festgelegt. Von dieser Vorgabe kann allerdings in Tarifverträgen abgewichen und eine höhere Wochenarbeitszeit vereinbart werden; eine Arbeitszeit von 78 Wochenstunden, wie sie in der derzeit geltenden Richtlinie noch ermöglicht wird, ist damit nur noch mit Zustimmung der Sozialpartner möglich. Diese Tariföffnungsklausel entsprach einer deutschen Forderung.

Auch zur zweiten strittigen Richtlinie, den Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern, hatte der slowenische Vorsitz einen neuen Kompromisstext vorgelegt. Das slowenische Papier hielt am Kern des Richtlinienentwurfs der Kommission fest und sah die Gleichstellung der Arbeitsbedingungen und der Bezahlung von Leiharbeitnehmern mit Arbeitnehmern des entleihenden Unternehmens an einem vergleichbaren Arbeitsplatz vor. Umstritten war bislang stets die Definition des „vergleichbaren Arbeitnehmers“, der als Maßstab für die Bestimmung der Gleichbehandlung angelegt werden soll. Die lange kontrovers diskutierte Karenzzeit wurde gestrichen, wonach der Gleichstellungsgrundsatz erst nach einer bestimmten Beschäftigungszeitspanne greifen sollte (zwischen 2 und 12 Monaten). Zugleich wurden begrenzte Ausnahmen von diesem Gleichbehandlungsgrundsatz geregelt.

Die politische Einigung auf das Paket der beiden Richtlinien konnte schließlich in einer Marathon-Verhandlungsrunde von über 15 Stunden am frühen Morgen des 10. Juni 2008 erreicht werden. Allerdings konnte diese politische Einigung nur mit Hilfe der qualifizierten Mehrheit erreicht werden; sieben Mitgliedstaaten stimmten dem Kompromisspaket nicht zu (Belgien, Portugal, Spanien, Griechenland, Zypern, Malta und Ungarn). Beide Richtlinien müssen im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament angenommen werden. Es stehen insoweit noch sehr schwierige Verhandlungen mit dem EP bevor.

Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse

Versuchte die Europäische Kommission mit der Vorlage der erneuerten Sozialagenda und ihres Sozialpakets die sozialpolitische Dimension der EU sichtbar zu machen, so hielt sie bei einem der wichtigsten sozialpolitischen Streitpunkte der letzten Jahre an ihrem Kurs des Vorrangs von Wirtschaftspolitik und Binnenmarktgesetzgebung fest. Die Mitteilung zum Verhältnis von Sozialdienstleistungen zum europäischen Wettbewerbsrecht vom November 2007 wurde von der Kommission als Begleitdokument ihrer Binnenmarkt-Agenda „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ vorgelegt.¹⁵ Sie geht zurück auf die hitzige Diskussion über die Rolle der Daseinsvorsorge bzw. der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im europäischen Binnenmarkt.¹⁶

Im April 2006 hatte sie mit ihrer Mitteilung „Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon – Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der EU“¹⁷ einen

15 Europäische Kommission: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen. Begleitdokument zu der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts, KOM(2007) 725 endg. vom 20.11.2007.

16 Vgl. Peter Becker: Europäische Daseinsvorsorge. Die Politik der EU zwischen Wettbewerb und Gemeinwohlverpflichtung, SWP-Studie 2005/S 12, Berlin, Mai 2005.

systematischen Ansatz vorgeschlagen, um den Besonderheiten von Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen von allgemeinem Interesse Rechnung tragen zu können und zugleich diese Dienste zu modernisieren und an veränderte Herausforderungen anzupassen. Diese Mitteilung war die Grundlage einer umfangreichen Konsultation der Kommission zum Thema Sozialdienstleistungen im Jahr 2006. Die Anhörung zeigte, dass die sozialen Dienstleistungen für die Verwirklichung der fundamentalen sozialen Ziele der EU wichtig sind und bleiben, dass sie aber zugleich einen tief greifenden Reformprozess durchlaufen, der zu Veränderungen bei Finanzierung und Organisation führt. Damit geraten diese Dienste zunehmend in ein Spannungsverhältnis mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbs- und Binnenmarktrecht. Das Europäische Parlament hatte im März 2007 mit einer Entschließung reagiert.¹⁸ Darin bekräftigten die Parlamentarier ihre Forderung nach Rechtsklarheit und -sicherheit für soziale Dienstleistungen.

Die nun im November 2007 vorgelegte Mitteilung der Kommission griff diese Forderung des EP auf. Allerdings lehnte die Kommission eine pauschale Abgrenzung von nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wie z.B. Polizei, Justiz oder die gesetzliche Sozialversicherung) und wirtschaftlichen Dienstleistungen ab (Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wie die großen netzgebundenen Wirtschaftszweige der Strom-, Gas und Wasserversorgung, Post, Verkehrsdienste). Vielmehr müsse auf den jeweiligen Einzelfall abgestellt werden. Die Kommission bekräftigte, dass für wirtschaftliche Dienstleistungen prinzipiell die gemeinschaftlichen Binnenmarkt- und Wettbewerbsvorschriften gelten. Sie verwies auf das Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse, das dem neuen Vertrag von Lissabon angehängt werden soll. Die Kommission benannte drei Instrumente zur Weiterentwicklung ihres Vorgehens, das sektorspezifische und problembezogene Einzelentscheidungen einschließt. Sie kündigte eine Klärung allgemeiner Rechtsfragen an, die Reform bzw. Weiterentwicklung sektorspezifischer Maßnahmen (insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr, elektronische Kommunikation, Post, Gesundheitsdienste, Sozialdienstleistungen) sowie die Überwachung und Evaluierung der Dienstleistungen. Sie verfolgte somit einen „überwiegend pragmatischen Ansatz, der der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Ebenen staatlichen Handelns in der EU und der Verschiedenartigkeit und den Besonderheiten der Dienste Rechnung trägt.“¹⁹

Weiterführende Literatur

- David J. Bailey: Explaining the underdevelopment of ‚Social Europe‘: a critical realization, in: Journal of European Social Policy, 2008, Vol. 18, No. 3, S. 232-245.
- Martin Heidenreich/Gabrielle Bischoff: The open method of co-ordination: A way to the europeanization of social and employment policies, in: JCMS 2008, Vol. 46, No. 3, S. 497-532.

17 Europäische Kommission: Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon. Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union, KOM(2006) 177 endg. vom 26.4.2006.

18 Europäisches Parlament: Entschließung zu den Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union, P6_TA(2007) 0070 vom 14. März 2007.

19 Europäische Kommission: Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen. Begleitdokument zu der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“, KOM(2007) 725 endg. vom 20.11.2007, S. 16/17.